



## Benutzungsordnung für BenutzerInnen

### § 1 Allgemeines

Die Bibliothek des Herzog Anton Ulrich-Museums ist eine Präsenzbibliothek. Die Bücher dürfen nur in gesondert geregelten Fällen aus deren Räumen entfernt werden.

Soweit nicht weitere Unterscheidungen getroffen werden, werden alle Informationsmedien im Sinne dieser Ordnung als Bücher bezeichnet.

### § 2 Benutzerkreis

Zur Benutzung sind berechtigt:

- 1 Primär alle MitarbeiterInnen des Herzog Anton Ulrich-Museums
- 2 alle wissenschaftlich und sonstige Interessierte nach Ausfüllen des Benutzungsantrages

Die Zustimmung zur Benutzung kann ganz oder teilweise versagt bzw. widerrufen oder mit bestimmten Auflagen verbunden werden, falls der Erhaltungszustand des Buches dies erfordert oder die Bücher von MitarbeiterInnen des Herzog Anton Ulrich-Museums benötigt werden.

### § 3 Öffnungszeiten

Die Räume der Bibliothek sind für Personen, die keinen Zutritt durch Transponder haben, während der Dienstzeit nach Voranmeldung in der Bibliothek zugänglich.

### § 4 Benutzung der Bücher

Alle sind verpflichtet, die Bücher schonend zu behandeln und Anstreichungen und Bemerkungen in den Büchern zu unterlassen. Bei Verlust und Beschädigung haftet der/die BenutzerIn in Höhe des Wiederbeschaffungswertes.

- 1 Ausleihe durch MitarbeiterInnen des Herzog Anton Ulrich-Museums ist für 12 Monate möglich. Sollte das Buch über diese Frist hinaus gebraucht werden, ist die Umwandlung in eine Dauerleihe (gemäß § 6) bei der Bibliothekarin anzuzeigen.
- 2 Ausleihe für externe BenutzerInnen ist nicht möglich.

### § 5 Seminar- und Arbeitsapparate

Seminarapparate werden von der Seminarleitung zusammengestellt und durch die Bibliothek gekennzeichnet.

Persönliche Arbeitsapparate in den Bibliotheksräumen werden auf Antrag in der Bibliothek gestattet.

### § 6 Dauerleihe

Dauerleihen zum ständigen Gebrauch der MitarbeiterInnen des Herzog Anton Ulrich-Museums sind von diesen häufig und regelmäßig gebrauchte Literatur und stehen im Museum an deren Arbeitsplatz.

### § 7 Registrierung entnommener Bücher

Alle vorübergehend aus den Räumen der Bibliothek entfernten Bücher durch MitarbeiterInnen des Herzog Anton Ulrich Museums sind durch Vertreter am Standort nachzuweisen. Dafür ist ein Leihzettel auszufüllen.

Längerfristig entnommene Bücher (z.B. Dauerleihe gemäß § 6) sind durch Vertreter am Standort (Leihzettel) und durch die Bibliothek im OPAC nachzuweisen.

Bei Rückgabe der Bücher sind die Bücher selbstständig einzustellen und der Leihabschnitt der/dem BibliotheksmitarbeiterIn vorzulegen.

### § 8 Kopiermöglichkeit

Kopieren aus Büchern ab Erscheinungsjahr 1945 ist gestattet. Die Bücher sind dabei sorgfältig zu behandeln. Für entstehende Schäden haftet die/der Kopierende.

Kopien durch externe Benutzer sind in der Bibliothek mündlich anzumelden. Die Kosten werden nach dem Kopiervorgang eingezogen.

### § 9 Einhaltung urheberrechtlicher Bestimmungen

Für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen beim Kopieren aus Büchern und Zeitschriften sowie bei der Benutzung digitaler Medien ist die/der BenutzerIn verantwortlich.

#### **§ 10 Ruhe und Ordnung**

Die BenutzerInnen der Bibliothek müssen aufeinander Rücksicht nehmen und sich so verhalten, dass andere nicht gestört werden.

Es ist nicht gestattet, in den Räumen der Bibliothek zu essen, zu trinken und zu telefonieren.

Jacken und Taschen dürfen in die Räume der Bibliothek nicht mitgenommen werden. Zur Aufbewahrung stehen Fächer und Schränke außerhalb der Bibliothek zur Verfügung.

#### **§ 11 Räumung der Arbeitsplätze**

Vor Verlassen der Bibliothek sind die Arbeitstische mit Ausnahme der zugelassenen Dauerarbeitsplätze aufgeräumt zu hinterlassen. Bücher sind von den MitarbeiterInnen des Herzog Anton Ulrich-Museums selbst einzustellen. Benutzte Bücher von externen BibliotheksbenutzerInnen verbleiben am Arbeitsplatz und werden durch die Bibliothekarin eingestellt.

#### **§ 12 Haftung**

BenutzerInnen, die grob oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder ständig von der Möglichkeit der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

#### **§ 13 Belegexemplar**

Basiert eine Veröffentlichung oder berührt diese Veröffentlichung die Sammlungen des Herzog Anton Ulrich-Museums, verpflichtet sich die/der BenutzerIn der Bibliothek ein Belegexemplar unentgeltlich zu überlassen. Die Einforderung des Belegexemplars ist abhängig vom Thema der Arbeit und wird in der Benutzeranmeldung festgelegt. Das gilt für Monographien, Sammelbände, Kataloge, Zeitschriften- und Zeitungsartikel und elektronische Medien (z.B. CD-ROMS). Auch von nicht veröffentlichten Arbeiten (z.B. Bachelor- und Magisterarbeiten, Dokumentationen, Schulreferaten, Hausarbeiten) ist ein Belegexemplar der Bibliothek zu überlassen.

Bei frei zugänglichen Veröffentlichungen im Internet reicht ein schriftlicher Hinweis an die Bibliothek zum Zeitpunkt der Onlinestellung. Bei nicht frei zugänglichen Internet-, Intranet- und anderen Onlinepräsentationen ist eine Kopie auf ein handelsübliches elektronisches Speichermedium anzufertigen, mit Quellenangabe zu versehen und der Bibliothek zu überlassen.

#### **§ 14 Archivbenutzer**

Für Archivbenutzer, die in den Räumen der Bibliothek Archivalien einsehen, gelten § 1 – 13 entsprechend.

#### **§ 15 Inkrafttreten der Benutzungsordnung**

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Damit verliert die bisherige Benutzungsordnung ihre Gültigkeit.

Braunschweig, den 06.02.2012

-----  
(Direktor des Museums)